



## STATUTEN DES FEUERWEHRVEREINS RAURA

### **1. Bezeichnung und Sitz:**

- 1.1 neutraler Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Er hat Sitz in Kaiseraugst.

### **2. Zweck:**

- 2.1 Unterstützung des aktiven Feuerwehrkorps bei Anlässen und Veranstaltungen.
- 2.2 Den aus dem aktiven Dienst entlassenen Feuerwehrangehörigen auch nach ihrer Pflichterfüllung zu ermöglichen, am Feuerwehrgeschehen im Dorf teilzunehmen.
- 2.3 Den aktiven Feuerwehrangehörigen auch ausserhalb ihres Dienstes zu ermöglichen, eine aufrichtige, kammeradschaftliche Freundschaft untereinander zu pflegen.
- 2.4 Die direkte Beziehung zwischen der Bevölkerung und der Feuerwehr aufrecht zu erhalten und zu pflegen.
- 2.5 Förderung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen
- 2.6 Instandstellung und Restaurierung von ausgedienten Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

### **3. Mitgliedschaft:**

- 3.1 Aktivmitglieder
  - 3.1.1 Den aktiven Feuerwehrleuten der Feuerwehr Raurica (Augst-Giebenach-Kaiseraugst) ist es freigestellt, dem Feuerwehrverein Raura beizutreten: sie werden formlos aufgenommen. Wenn 2/3 der GV mit dem Beitritt nicht einverstanden sind, wird von einer Aufnahme in den Verein abgesehen.
  - 3.1.2 Ehemalige und Freunde der Feuerwehr Raurica (Augst-Giebenach-Kaiseraugst) welche die Interessen des Feuerwehrverein Raura ideell, materiell oder sonst wie unterstützen wollen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden an der Generalversammlung bestätigt.
- 3.2 Ehrenmitglieder

Der Feuerwehrverein Raura kann Frauen und Männer, welche sich um den Verein und das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Die Anerkennung der Statuten ist Bedingung.  
Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

### **4. Organe:**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## 5. **Vereinsjahr:**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 6. **Generalversammlung:**

6.1. Die ordentliche Generalversammlung findet am Anfang des Jahres statt. Die Einladung hat 4 Wochen vorher zu erfolgen. Der Generalversammlung unterliegt die Erledigung folgender Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mutationen
- Jahresrechnung/Budget/Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- des Vorstandes
- der Revisoren
- Anträge und Verschiedenes
- Tätigkeitsprogramm
- Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ehrungen

6.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung verlangt. Sie hat 30 Tage nach der Eingabe stattzufinden.

6.3. Abstimmungen

- Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgen sie geheim.

## 7. **Vorstand:**

7.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Bei Bedarf kann er jederzeit erweitert werden. Die Posten der Chargen werden im Vorstand bestimmt (z.B. Beisitzer).

7.2. Die Amtsperiode für Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

7.3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, arbeitet Vorschläge zu Händen der Generalversammlung aus und ist für die gesamte Verwaltung des Feuerwehrvereins Raura verantwortlich.

7.4. Der Vorstand haftet nur im Rahmen des Vereinsvermögen, Art 75a ZGB.

## 8. **Rechnungsrevisoren:**

8.1. Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden für einen gestaffelten Turnus von 2 Jahren gewählt.

8.2. Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegten Rechnungen und Buchungen zu überprüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **9. Finanzen:**

Die Vereinskasse wird unterhalten durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Freiwillige Beiträge und Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen

## **10. Rechte und Pflichten:**

- 10.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung und an Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.  
Anträge sind dem Vorstand 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 10.2. Jedes Mitglied bezahlt dem Verein einen jährlichen Beitrag, der an der Generalversammlung für das laufende Jahr festgelegt wird.
- 10.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.  
Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sofern der Austritt nicht spätestens auf Ende Dezember erfolgt, bleibt das zum Austritt entschlossene Mitglied für das neue Vereinsjahr noch beitragspflichtig.
- 10.4. Wer aus dem Feuerwehrverein Raura ausscheidet, verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 10.5. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, werden vom Vorstand ermahnt. Bleibt diese Mahnung unwirksam, verfügt der Vorstand den Ausschluss und teilt dies dem Ausgeschlossenen sofort schriftlich mit. Der Ausschluss muss von der Generalversammlung bestätigt werden. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig. Austritt und Ausschluss haben den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Bereits bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **11. Statutenänderung:**

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der wesentliche Inhalt der Änderung muss auf der Traktandenliste bekanntgegeben werden.

## **12. Auflösung:**

Eine Auflösung des Feuerwehrvereins Raura kann nur durch eine Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten wird ein allfälliger Überschuss bei der Gemeinde hinterlegt. Er soll für eine Neugründung als Fond dienen.

## **13. Inkraftsetzung:**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Januar 1991 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Kaiseraugst, den 11. Januar 1991

Der Präsident:

Sig.: Rene Käslin

Der Aktuar:

Sig: Ursula Stadelmann

Die Änderungen betreffend Aufhebung der Passivmitgliedschaft wurden von der Generalversammlung vom 14. März 1997 beschlossen und genehmigt.

Die Änderung in Artikel 8.1 betreffend 3. Revisor wurde von der Generalversammlung vom 7. März 2008 beschlossen und genehmigt.

Die Änderungen in Artikel 3.1.1, 3.2, 6.1, 7.1, 7.4, 10.2, 10.5 und die Namensänderung wurden von der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 2015 beschlossen und genehmigt.

Die Änderungen in Artikel 3.1.1, 3.1.2, Namensänderung wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2023 beschlossen und genehmigt.